



Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der am 01. Mai 1912 in Altenburschla gegründete Verein führt den Namen **T.S.V. Altenburschla 1912 e.V.**
2. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Eschwege eingetragen.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Wanfried, Stadtteil Altenburschla und ist Mitglied im Landessportbund Hessen e.V. sowie seinen zuständigen Verbänden.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der Gemeinschaft.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch: die Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen, die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen, die Pflege und den Ausbau des Jugend-, Senioren- und Breitensports, die Beschaffung, Erhaltung und Pflege von Sportgeräten und die Organisation gesellschaftlicher Veranstaltungen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Farben und Wahrzeichen

1. Die Hauptfarben des Vereins sind grün-weiß. Gold ist Akzentfarbe.
2. Das Wahrzeichen hat die Form eines Schildes, welches diagonal geteilt ist; grün, weiß und gold als Farben trägt und durch den Schriftzug „TSV Altenburschla“ ergänzt wird. Der Ball und das vierblättrige Kleeblatt komplettieren das Wappen.
3. Alle unter 2. genannten Aspekte des Wappens sind obligatorisch.
4. Allein dem geschäftsführenden Vorstand ist es vorbehalten, Veränderungen am Wappen vorzunehmen. Beim Erstellen von Kommunikations- und Werbemitteln ist stets das vorgegebene Wappen zu verwenden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

Über den Aufnahmeantrag, der elektronisch oder in Papierform eingereicht wird, entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s, der/die mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrags dem Verein gegenüber gesamtschuldnerisch haften.

2. Mitglieder des Vereins sind:

- Erwachsene,
- Kinder und Jugendliche bis 17 Jahre.

3. Zu Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden können Mitglieder oder ehemalige Vorsitzende aufgrund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlicher Leistungen auf Vorschlag des erweiterten Vorstands durch die Mitgliederversammlung ernannt werden. Mit der Ernennung zum Ehrenmitglied sind keine besonderen Rechte und Pflichten verbunden. Ehrenvorsitzende können an Sitzungen des erweiterten Vorstandes teilnehmen. Das Nähere regelt der erweiterte Vorstand in einer Ehrungsordnung.

4. Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, Ausschluss aus dem Verein, Streichung von der Mitgliederliste oder Tod des Mitglieds.

5. Der freiwillige Austritt muss dem Vorstand gegenüber in Textform erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

6. Der Ausschluss aus dem Verein kann aus wichtigem Grund erfolgen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor:

- bei grobem Verstoß gegen die Satzung,
- wegen massiven unsportlichen Verhaltens,
- wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens, wenn hierdurch die Interessen und das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit oder vereinsintern schwerwiegend beeinträchtigt wird.

Über einen Ausschluss entscheidet der erweiterte Vorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, nachdem dem betroffenen Mitglied innerhalb einer Frist von zwei Wochen rechtliches Gehör gewährt worden ist. Gegen den schriftlich mitgeteilten Ausschlussbeschluss kann das Mitglied innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang Widerspruch einlegen. Bei Widerspruch des auszuschließenden Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit endgültig über den Ausschluss. Ab dem Zugang des Ausschlussbeschlusses ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds.

7. Die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung an die zuletzt bekannte Adresse länger als drei Monate mit seiner fälligen Beitragszahlung in Verzug ist.

8. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft unwiderruflich verpflichtet, am aktuell gültigen Abbuchungsverfahren für die Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Dies hat das Mitglied in der Eintrittserklärung rechtsverbindlich zu erklären. Das Mitglied ist verpflichtet, die gegenüber der Bank oder dem Verein erforderlichen Voraussetzungen für das aktuell gültige Abbuchungsverfahren zu erfüllen. Ein Erlöschen des Bankkontos oder

sonstige Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen. Andernfalls ersetzt das Mitglied dem Verein die dadurch entstehenden Kosten. In begründeten Einzelfällen kann der geschäftsführende Vorstand Ausnahmen von der Teilnahme am aktuell gültigen Abbuchungsverfahren zulassen.

9. Das Mitglied hat für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Weist das Konto zum Zeitpunkt der Abbuchung keine ausreichende Deckung auf, haftet das Mitglied dem Verein für sämtliche mit Beitragseinziehung oder Rücklastschriften verbundenen Kosten.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, über deren Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet. Über die Fälligkeit sowie Beitragsfreiheit in besonderen Fällen entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
2. Mitgliedsbeiträge werden im aktuell gültigen Abbuchungsverfahren eingezogen.
3. Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Mitgliedsbeitrages Sorge zu tragen.

§ 6 Rechte der Mitglieder

1. Allen Mitgliedern stehen das Anwesenheits-, Rede- und Antragsrecht in den Mitgliederversammlungen sowie das Recht auf Teilhabe an den Leistungen des Vereins, insbesondere der Nutzung seiner Einrichtungen, zu.
2. Allen volljährigen Mitgliedern stehen das Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht zu.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der geschäftsführende Vorstand (GfV)
2. der erweiterte Vorstand
3. die Mitgliederversammlung.

§ 8 Geschäftsführender Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden/der stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenwart /der Kassenwartin. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Die Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglied sein. Der GfV kann sich eine Geschäftsordnung und einen Aufgabenverteilungsplan geben.
2. Der GfV führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, die Leitung der Mitgliederversammlung durch ein Mitglied des GfV.

3. Die Mitglieder des Vorstandes werden für drei Jahre gewählt und bleiben so lange im Amt, bis für die jeweilige Position ein neues Vorstandsmitglied von der Mitgliederversammlung gewählt wird.
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich der Vorstand aus dem Kreise der Vereinsmitglieder für den Rest der Wahlperiode selbst durch Zuwahl ergänzen. Das hinzu gewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder.
5. Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen in Sitzungen, zu denen der Vorsitzende und im Verhinderungsfalle sein Vertreter nach Bedarf in Textform einlädt.
6. Im Einzelfall kann der Vorsitzende anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per E-Mail oder mobile Messenger-Dienste erfolgt. Der Vorsitzende legt die Frist zur Zustimmung zu einer Beschlussvorlage im Einzelfall fest. Die Frist muss mindestens drei Tage ab Zugang der Benachrichtigung sein.
7. Der GfV ist ermächtigt Satzungsänderungen durchzuführen, die vom zuständigen Amtsgericht als Voraussetzung zur Eintragung oder vom Finanzamt zur Erlangung bzw. dem Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden. Die Änderungen dürfen ausschließlich den geforderten Bedingungen des Amtsgerichts und des Finanzamts entsprechen. Der Beschluss muss einstimmig herbeigeführt und die Änderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben werden.

§ 9 Erweiterter Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand bildet sich aus dem GfV, allen Spartenleitenden, den Ehrenvorsitzenden, sowie dem/der Schriftführer/in und aus mindestens drei Beisitzenden, die von der Mitgliederversammlung zu wählen sind. Die Beisitzenden können per Blockwahl gewählt werden.
2. Der erweiterte Vorstand tritt auf Einladung des GfV zusammen, um ein allgemeines Stimmungsbild einzufangen und aktuelle Themen zu besprechen sowie Beschlüsse zu fassen.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben soweit diese nicht dem Vorstand obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Änderungen und Neufassung der Satzung,
 - Beschlussfassung über Anträge,
 - Festsetzung der Höhe von Mitgliedsbeiträgen,
 - Wahl der Mitglieder des GfV,
 - Wahl der Schriftführerin/des Schriftführers und von mindestens drei Beisitzenden für den erweiterten Vorstand,
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - Auflösung des Vereins.

Die ordentliche Mitgliederversammlung soll bis zum 30.04. eines jeden Jahres stattfinden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung – für deren Einberufung und Durchführung die gleichen Bestimmungen gelten wie für die ordentliche Mitgliederversammlung – ist einzuberufen, wenn der GfV die Einberufung beschließt oder ein Drittel der Mitglieder dies in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom GfV verlangt. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung in Textform einzuberufen. Der Fristlauf beginnt mit Absendung der Einladung. Diese gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte bekannte Adresse versandt wurde. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung in Textform die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Fristgemäß gestellte Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen. Die Anträge müssen den Mitgliedern nicht vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Eine Bekanntgabe zu Beginn der Mitgliederversammlung genügt. Anträge zu Satzungsänderungen, zur Abwahl des Vorstands oder zur Auflösung des Vereins, die nicht mit der Einladung zugegangen sind, können erst von der darauffolgenden Mitgliederversammlung beschlossen werden.

2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des GfV geleitet. Der Versammlungsleiter übt in der Mitgliederversammlung das Hausrecht aus. Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bestimmt der Versammlungsleiter allein den Gang der Verhandlungen in der Mitgliederversammlung. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Wahlausschuss, bestehend aus drei Personen.
3. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Sie entscheidet über die Zulassung von Gästen mit der einfachen Mehrheit.
4. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig. Jedes volljährige Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich.
5. Abstimmungen (Beschlüsse und Wahlen) werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entschieden. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
6. Alle Abstimmungen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn geheime Abstimmung beantragt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung.
7. Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben. Es muss enthalten:
 - Ort, Datum und Zeit der Versammlung,
 - Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
 - Zahl der erschienenen Mitglieder,
 - Feststellung der form- und fristgerechten Einberufung und der Beschlussfähigkeit,
 - die Tagesordnung,
 - die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis mit der Feststellung, ob zugestimmt oder nicht zugestimmt wurde,

- die Art der Abstimmung,
- Satzungs- und Zweckänderungsanträge in vollem Wortlaut,
- Beschlüsse in vollem Wortlaut.

§ 11 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt, wobei bei jeder ordentlichen Mitgliederversammlung ein Kassenprüfer neu gewählt wird. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein. Sie haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge.

§ 12 Datenschutz

1. Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder in automatisierter und nichtautomatisierter Form. Diese Daten werden ausschließlich zur Erfüllung der in dieser Satzung genannten Zwecke und Aufgaben des Vereins verarbeitet, z.B. im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Näheres ist in der Datenschutzordnung (DSO) des Vereins geregelt.
2. Die DSO ist nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der DSO ist der GfV zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle DSO wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins unter der Rubrik „Datenschutzordnung“ für alle Mitglieder verbindlich.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des GfV gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen an die Stadt Wanfried zwecks Verwendung für den Kindergarten Altenburschla. Sollte der Kindergarten Altenburschla bei Auflösung des Vereins nicht mehr existieren, ist das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden. Die explizite Verwendung wird im Zuge der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 14. März 2025 beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die bisherige Satzung vom 21.01.2001, tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Wanfried-Altenburschla, 14. März 2025